

*August Wilhelm*

SERENISSIMI  
Verordnung/  
wegen  
des  
Stempel = Papiers.

---

Den 18. Maj. 1714.

SERENISSIMI  
Herzogtum

des  
Stempel = Reichers

Am 18. Mai 1714





**V**on Gottes Gnaden  
Wir August Wil-  
helm Herzog zu Braun-

schweig und Lüneburg ꝛc. Fügen hiemit zu wissen/  
als Wir Unserer getreuen Landschafft die ohnunggängliche Noth-  
wendigkeit/ wegen eines/ behueff Unser Fürstl. Kriegs-Cassen aus-  
zufindenden Zuschusses/ mit mehrern vorstellen lassen. dieselbe auch  
solches wol begriffen/ und dann bey denen disfalls in Vorschlag  
gekommenen Mitteln hauptsächlich auf diejenige reflectiret wor-  
den/ wobey die sub perpetuo onere stehende annoch einige Sub-  
levation finden möchten/ daß Wir mit unterthänigster Einwil-  
ligung istbesagter Unser getreuen Landschafft/ das so genandte  
Stempel-Papier in Unsern Landen einzuführen resolviret. Wir  
sehen/ ordnen und wollen demnach/ hiemit und in Krafft dieses/  
daß alles dasjenige/ welches vom 1. nächst-künftigen Monathe  
Junii an/ an Uns selbst/ Unsere Geheimte Rath-Stube/ Rathes-  
Cammer

Cammer- und Closter- Rath- Collegium, Consistorium, Hof-  
Gericht / und alle andere höhere Collegia, wie auch an das Schatz-  
Collegium, ingleichen bey denen Rath- Häusern / Ambts- Stü-  
ben / Stadt- Land- und Adel- Gerichten / in Unserm Fürstenthum  
und Landen eingegeben / und in Unserm oder istgedachter Colle-  
giorum und Gerichte Nahmen ausgefertigt / oder auch was  
außerhalb Gerichts in Schriften gehandelt wird / und Publicam  
Fidem haben soll / als Kauff- Brieffe / Obligationes, Ehestif-  
tungen / Mieths- Pacht- und Meyer- Contracte / Instrumenta No-  
tarius und dergleichen auf gestempeltes Papier geschrieben/  
und dabey der Unterscheid derer 4 Stempel folgender gestalt ob-  
serviret werden solle.

(1.) Mit dem ersten Stempel worauff ein Herzog- Huth/  
sollen bedrucket werden alle und jede Bestallungen / Begnadigun-  
gen / Privilegia, Expectantien / Conferirung derer Canonicaten/  
Vicariaten und Kloster- Stellen / Innungs- Articul und Gilde-  
Brieffe und dergleichen. Da denn die Taxe des Papiers sich  
nach dem Quanto des Salarii, oder Inhalt des Beneficii und der  
Begnadigung / auch nach dem Werth der Sachen reguliren / und  
durchgehends von 100 Thlr. 12 ggr. sonst aber / und wenn keine  
gewisse Summe darinn zu befinden / von einer importanten Be-  
gnadigung / e. g. von einer Jagdt- Gerechtigkeith / von einer Exem-  
tion und Befreyung von gewissen Abgiffen / von Conferirung  
eines vacanten Lehns / oder wenn eine gewisse Begnadigung einer  
ganzen Stadt ertheilet worden 3 Thlr. Infall aber die Be-  
gnadigung von einer etwas geringern Importance ist / e. g. von  
Anrichtung einer gewissen Nahr- oder Handlung / von einer  
Krug- Gerechtigkeith / von einem geringen Beneficio und derglei-  
chen / oder wenn die Begnadigung eine Gilde / oder eine gewisse  
Commun angehet 2 Thlr. und zwar überhaupt / obgleich unter-  
schiedene Bogen Papier dazu verbrauchet worden / bezahlet wer-  
den sollen.

(2.) Der

(2.) Der zweyte Stempel mit einem Pferde / wird gebrauchet in Rescriptis, Befehlen / Vollmachten / Citationibus edictalibus, Cautionibus, Immisionibus, Priorität - Urtheiln und andern Sententiis definitivis, Depositen-Scheinen / Lehn-Briefsen / Muth-Zetteln / Transactionibus, Erb-Verträgen und Theilungen / Inventariis, Gebuhrts-Briefsen / Moratorii, Consensu / Decretis de alienando, Subhaftationibus, Mandatis manutentionis & executorialibus, Gerichtlichen und Privat-Obligationibus cum vel absq; hypotheca, Ehestiftungen / Ehescheidungen / Testamentis publicis vel privatis, Codicillis, Donationibus, Tutorii, Curatorii, Dispensationibus, Confirmationibus, Präsentationibus, Vocationibus, auch Introductionibus derer Prediger und Schuel-Bedienten / Kauff-Briefsen / der Juden Schutz-Briefsen / Pacht- und Meyer-Contracten / es mögen solche und dergleichen Contracte bey unsern Collegiis, denen Ober- und Unter-Gerichten / von Notarien / oder auch von Privat-Personen allein aufgerichtet werden. Und wird der Boge Papier von dieser Art bezahlt mit 4 ggr.

(3.) Auf die dritte Sorte des Papiers mit einem Löwen bezeichnet / werden geschriebene Rescripta, darinnen nur ein Bericht gefodert wird / Monitoria, Inhibitiones, Sententia interlocutoria, Decreta darinnen nichts decidiret noch verordnet / sondern dasjenige so eingegeben worden / nur communiciret wird / simple Copyen / die nicht in forma probante expediret werden / (allermassen dieselbe anderer Gestalt ad §. 4. gehören) Remissions-Besoldungs- und diejenige Zins-Quitungen welche von ausstehenden Capitalien erhoben werden / und 5 Thlr. und darüber betreffen. Alle Supplicata und Memorialia, so bey Uns / unsern Collegiis, Aemtern / Stadt / Land- und Adel-Gerichten / auch dem Schatz-Collegio übergeben werden (wenn solche durch andere fertiget worden / soll der Concipient vor den ihm gesetzten einen Orths Thlr. die 4 Pf. vor den Stempel-Bogen mit-

mitbezahlen / und deshalb dem Supplicanten ein mehrers abzu-  
fordern nicht befugt seyn) Wechsel / welche innerhalb Landes ge-  
geben werden / Protesten / Reversen / und Reise-Pässe / wegen  
der Gesundheits-Pässe aber bleibet es bey der Verordnung /  
daß solche ohne Entgeld ertheilet werden sollen. Und ist der  
Bogen davon zu bezahlen mit 4 Pf.

(4.) Was in denen Collegiis und Gerichten ausgefertigt  
wird / es habe Nahmen wie es wolle / und in dem 2 und 3 Pa-  
ragrapho nicht benennet ist / wird zwar auch mit auf die letztere  
Sorte Papier geschrieben / der Bogen aber bezahlet mit 2 mgr.

(5.) Demnach Wir auch gnädigst gut finden / daß auf alle  
und jede Bogen durch alle 4 Clasjes, noch ein zweyter Stem-  
pel mit Unserm geschlungenen Nahmen gedrucket werde; So  
wollen Wir / daß andern falls das Papier nicht vor gestempelt  
und gültig angenommen werden solle.

(6.) Wobey jedoch zu mercken / daß alles was ex officio in  
denen Collegiis und Gerichten gleich in dorso supplicati, oder  
auch sonst ausgefertigt / auch an die Obern Collegia von denen  
Unter-Gerichten / entweder aus eigener Bewegnuß / oder auf  
Unserm / oder Unserer Collegiorum Befehl vor Berichte / Ampts  
wegen erstattet werden / wie auch / was aus denen Communion-  
Berg-Städten eingegeben / auch vor die darinn wohnende Un-  
terthanen expediret wird / von diesem Impost frey und auf ohn-  
gestempeltes Papier geschrieben wird.

(7.) Wann Wir auch gnädigst wollen / daß alle im Lan-  
de zu verkauffende Calender / gleichfalls mit einem gewissen  
Stempel bezeichnet / und so dann die Zellischen / Hannöverischen /  
und diejenigen / so außershalb Landes gedrucket / das Stück mit  
2 mgr. und die / so innerhalb Landes herausgegeben werden /  
mit 1 mgr. verlicentet werden sollen; So werden Wir desßhalb  
mit nächsten eine besondere Verordnung publiciren lassen.

(8.) Wenn eine Schrift oder Ausfertigung länger als ein  
Bogen

*vic.*  
Declarat.  
vom 26<sup>ten</sup> Febr.  
Marsch 1710  
31<sup>ten</sup> Febr. Marsch  
1718

Bogen ist / wird nur der erstere von gestempelten / die andern nachfolgenden aber von ungestempelten Papier genommen.

(9.) Solte die Ausfertigung bey oberwehnten Clasibus auf Pergament geschrieben werden / wird dasselbe a part bezahlet.

(10.) Damit aber über Mangel dessen sich niemand zu beschwehren Ursach habe / wollen Wir gnädigst verordnen / das von allerhand Sorten gestempelten Papiers in Unsern vorgedachten Rath=Collegiis, bey der Canslen / denen Rath=Häusern / und auf dem Lande bey denen Beambten oder Contributions-Einnehmern gnugsamer Vorrath jederzeit gefunden / und männiglichem gegen Bezahlung der gesetzten Taxe verabsolget werde.

(11.) Gleichwie Wir nun gnädigst wollen / das außser denjenigen / wovon im §. 6. Meldung geschehen / in Unsern Landen kein Einwohner / wes Standes oder Condition er auch immer seyn möge / von dem Gebrauch dieses gestempelten Papiers sich ausschließen / sondern jederman / so wohl Geist= als Weltliche / Civil- und Militair-Bediente / Auswärtige oder Einheimische / bey Führung ihrer Proceße und sonst sich dessen zu bedienen gehalten seyn sollen; und da einer oder der andere diesem zuwider handeln / etwas auf ungestempelt Papier übergeben / oder ausfertigen solte / wozu gestempelt Papier zu nehmen verordnet worden / solches nicht allein / als ungültig verworffen / sondern auch / welcher dergleichen übergeben / angenommen oder ausgefertigt hat / deswegen davor angesehen / und zwar derjenige / welcher etwas wider diese Ordnung / auf ohngestempelt Papier übergiebt / oder bey denen Collegiis und Gerichten annimt / und das Präsentatum darauff schreibet / mit 2 Thlr. daferne aber ein Canselliste / Ambs-Bedienter / Gerichts- und Ambs-Schreiber / wie auch ein Notarius, dieser Ordnung entgegen auf ohngestempeltes Papier etwas ausfertigt / derselbe mit 3 Thlr. wovon der Denunciant den dritten Theil zu genießsen hat / das übrige

*vid. Declarat.  
vom 20<sup>ten</sup>  
Maz 1718.  
F. H. Ker.  
18<sup>ten</sup> Nov.  
1719.*

übrige aber dem Publico zum besten berechnet wird / bestraffet werden solle: Also befehlen Wir allen und jeden unsern Rathes- und andern Collegiis, die etwas zu expediren haben / ingleichen denen Magistraten in Städten und Flecken / Ober- Haupt- Leutthen / Ober- und Beamten / Gerichts- Herren und Contributions- Einnehmern / sich selbst darnach gehorsams zu achten / und auch auf andere fleißig acht zu geben / damit sothaner Unserer Verordnung gebührend nachgelebet / und in keine Weise dawider gehandelt werde / bey Vermendung obangeführter Straffe / auch dem Befinden nach schärffern Einsehens. Urfundlich haben Wir diese Unsere Verordnung eigenhändig unterschrieben / und mit unserm Fürstl. Geheimten Cansley- Secret bekräftigen / auch zu jedermänniglichen Notiz zum öffentlichen Druck befodern lassen. So geschehen und geben in Unser Vestung Wolfenbüttel den 18. Maj. 1714.

August Wilhelm.



Fig 5710

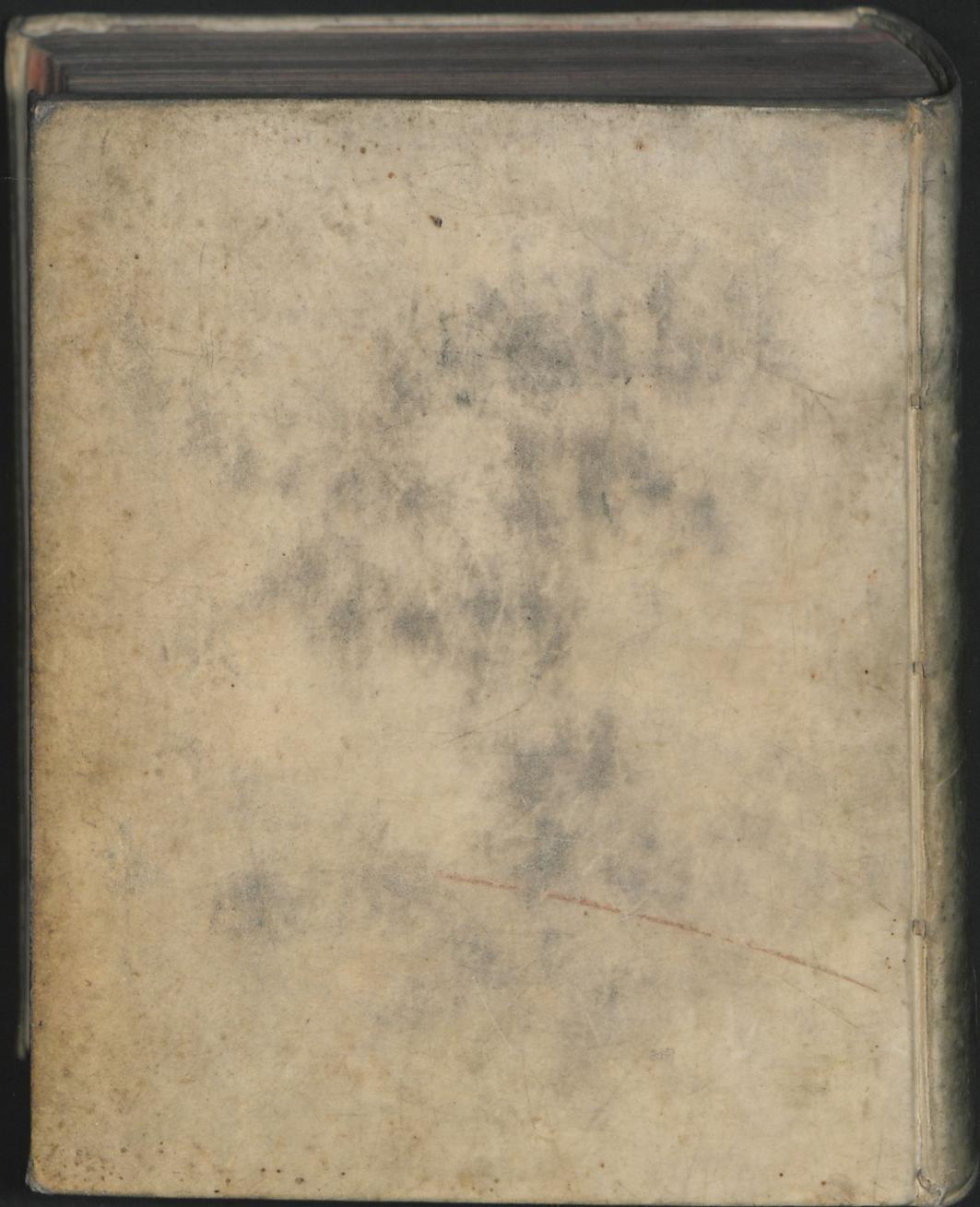
1018

ULB Halle

007 402 228

3







*August Wilhelm*

SERENISSIMI  
Verordnung/

wegen

des

Stempel = Papiers.

---

Den 18. Maj. 1714.